



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Federführend ist der Ministerpräsident.

A. Problem

Die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben am 30. Juni 2009 den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH (3. MÄStV HSH) unterzeichnet.

Mit dem 3. MÄStV HSH soll das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein weiter fortentwickelt werden. Ein wesentliches Ziel ist, die Finanzierung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) für die nächsten Jahre abzusichern. Auf dieses Ziel bezieht sich auch eine Protokollerklärung.

Gleichzeitig soll durch den 3. MÄStV HSH die Aufgabe der MA HSH akzentuiert und gestärkt werden, Projekte der Förderung von Medienkompetenz zu unterstützen. Bei der MA HSH werden dazu die finanziellen Möglichkeiten und die Instrumentarien erweitert und konzentriert. Wegen der wachsenden Angebotsvielfalt und konvergenter Nutzungsmöglichkeiten wird es immer wichtiger, dass die Nutzerinnen und Nutzer Medienkompetenz entwickeln, insbesondere gilt dies für Kinder und Jugendliche. Die MA HSH soll in Ergänzung der Aktivitäten an Schulen modellartige Projekte mit mehr Finanzmitteln als bisher fördern können. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte dieses Anliegen durch Beschluss im Juli 2008 unterstützt. Die MA HSH soll Ansprechpartner für alle Institutionen sein, die auf diesem Gebiet in Hamburg und Schleswig-Holstein tätig sind. Sie soll informieren und Bedarfe aufzeigen sowie Institutionen vernetzen.

Weitere Änderungen beinhalten eine Anpassung an das bundesweite Medienrecht der Länder, nämlich an die Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag, die durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) erfolgt sind, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

Die Einzelheiten sind in der Begründung zum Staatsvertrag dargestellt.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH werden die Regelungen des Staatsvertrages in Landesrecht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Landeshaushalt wird nicht belastet.

2. Verwaltungsaufwand

Für die MA HSH werden Verwaltungsvereinfachungen erreicht. Zum Beispiel kann sie ihre Satzungen und Richtlinien künftig über das Internet veröffentlichen. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden die Aufgaben zwischen Medienrat und Direktor effektiver aufgeteilt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Medienkonzentrationsrecht für nicht bundesweiten Rundfunk wird für den Bereich der digitalen Verbreitungstechnik liberalisiert.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 7. Mai 2009 an den Präsidenten des Landtages erfolgt.

**Gesetz
zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 30. Juni 2009 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Satz 1 am 1. Januar 2010 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in den Staatsvertragsländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Zweck und Inhalt der staatsvertraglichen Regelungen sind in der Begründung zum Staatsvertrag erläutert.

§ 1 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 2. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, es sei denn, es werden nicht beide Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 31. Dezember 2009 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden. Dies wäre unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 4. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Für Teleshoppingkanäle gelten die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, sofern dies im Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich bestimmt ist.

(6) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die § 20b, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Begriffsbestimmungen“ die Wörter „und Regelungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ein digitales“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden zweimal die Wörter „und einem digitalen“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „und bis zu drei digitale“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Antragsteller durch die Verbreitung digitaler Rundfunkprogramme eine vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, kann die Anstalt geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages ergreifen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkvollprogramme und Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information sowie das jeweilige Angebot nach dem Sechsten Abschnitt,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die sonstigen von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme und die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme bei angemessener Berücksichtigung von Telemedien.“

b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Datenschutz § 47 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 13 Abs. 4 und 5 des Telemediengesetzes zu beachten.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 und 5 des Telemediengesetzes und nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Datenschutzbeauftragte Anordnungen und Untersagungen nach § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „mit Gesamtaufwendungen von fünf vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und 6 vorgesehenen Zwecke im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ , insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist“ gestrichen.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

7. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„Satzungen sind bekannt zu machen,“
 - b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen über Telemedien nach § 38 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz und über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 51 sowie über die Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldern,“.
 - c) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und über diesbezügliche Förderrichtlinien.“
8. § 45 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 47 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Ausführung der Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK einschließlich der Ausführung der Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten,“.
 - b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes.“
10. § 48 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Rundfunkveranstalter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert, sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 18 bis 23“ ersetzt durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 19 bis 24“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die für Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 verhängten Bußgelder stehen der Anstalt zu.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. im Umfang von 183.000 Euro jährlich für eine Zahlung an die Anstalt, die damit Projekte der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, finanziell unterstützt,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6:
 - cc) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die finanzielle Unterstützung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk“.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

13. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2009 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 30. Juni 2009
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Prof. Dr. Karin von Welck
Senatorin für Kultur, Sport und Medien

Kiel, den 30. Juni 2009
Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Protokollerklärung zu § 55

Die Länder unterstützen, dass die Anstalt Anfang 2010 einen Betrag in Höhe von 928.000 Euro an die Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH (FF HSH) zahlen wird. Dieser Betrag stammt aus einem Ausgabereserve der Anstalt, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem NDR aus dem Jahr 1998 gebildet worden war und der durch erneute Vereinbarung mit dem NDR aufgelöst wird. Die Länder gehen davon aus, dass die FF HSH einen wesentlichen Anteil dieses Betrages im Sinne von § 2a ihres Gesellschaftsvertrages für die Förderung von Fernsehproduktionen verwendet.

Die Länder stimmen ferner darin überein, dass mit Ablauf der geltenden Gebührenperiode über die Verwendung des sich nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebenden Rundfunkgebührenanteils, insbesondere im Hinblick auf die Finanzausstattung der Anstalt unter Berücksichtigung von Rationalisierungspotentialen erneut beraten werden soll.

**Begründung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über
das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

A. Allgemeines:

Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH (3. MÄStV HSH) soll das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein weiter fortentwickelt werden. Ein wesentliches Ziel ist, die Finanzierung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) für die nächsten Jahre abzusichern. Auf dieses Ziel bezieht sich auch eine Protokollerklärung.

Gleichzeitig soll durch den 3. MÄStV HSH die Aufgabe der MA HSH akzentuiert und gestärkt werden, Projekte der Förderung von Medienkompetenz zu unterstützen.

Weitere Änderungen beinhalten eine Anpassung an die Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag, die durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) erfolgt sind, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

In § 1, der den Geltungsbereich des MStV HSH bestimmt und gegenüber dem Rundfunkstaatsvertrag abgrenzt, werden in Folge des 12. RÄStV zwei neue Regelungen als Absätze 5 und 6 eingefügt (siehe Buchstabe a). Danach gelten für die Teleshoppingkanäle nur die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, sofern dies im Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich bestimmt ist (Absatz 5). Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten nur die § 20b, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Rundfunkstaatsvertrages (Absatz 6). Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 5 zum Absatz 7 (Buchstabe b).

Zu Nummer 2:

In § 2, der die für den Geltungsbereich des MStV HSH maßgeblichen Begriffsbestimmungen regelt, sind auf der Grundlage des 12. RÄStV Änderungen erforderlich.

Durch Buchstabe a) wird in Absatz 1 klargestellt, dass nicht nur alle „Begriffsbestimmungen“ des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages auch im Geltungsbereich des MStV HSH Gültigkeit haben. Ebenso gelten die „Regelungen“ des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages auch für den Anwendungsbereich des MStV HSH. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil durch den 12. RÄStV in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages neben Begriffsbestimmungen als Absatz 3 Regelungen neu aufgenommen worden sind, die in Abgrenzung zum neuen Rundfunkbegriff (siehe § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 12. RÄStV) regeln, welche Angebote kein Rundfunk sind (z. B. Eigenwerbekanäle und Angebote, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen).

Durch Buchstabe b) wird der bisherige Absatz 3 des MStV HSH gestrichen. Der Begriff der Sendung ist mit dem 12. RÄStV als Nummer 2 in den Katalog der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen worden, auf den § 2 Abs. 1 des MStV HSH verweist. Der bisherige § 2 Abs. 4 des MStV HSH wird wegen dieser Streichung nun zum Absatz 3 (Buchstabe c).

Zu Nummer 3:

§ 19, der Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt enthält, und zwar – in Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages – für Fernsehen und Hörfunk im Geltungsbereich des MStV HSH, wird bezogen auf die so genannte „Programmzahlbegrenzung“ geändert.

Durch Buchstabe a) wird Absatz 1 dahingehend geändert, dass die bislang unterschiedslos für analoge und digitale Programme vorgegebene Programmzahl, die ein Antragsteller höchstens veranstalten darf, künftig für digitale Programme entfällt.

Gleichzeitig wird (siehe Buchstabe b) in einem neuen Absatz 4 geregelt, dass die MA HSH in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages geeignete Maßnahmen treffen kann, soweit erkennbar wird, dass ein Antragsteller durch die Verbreitung digitaler Rundfunkprogramme eine vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat.

Diese Neuregelungen gehen davon aus, dass die digitalen Verbreitungsformen eine große Zahl von Programmmöglichkeiten bieten, denen eine grundsätzlich an drei Programmen orientierte Programmzahlbegrenzung nicht gerecht wird. Beispielsweise könnte die neue digitale terrestrische Verbreitungstechnologie für Hörfunk DAB+/DMB im Endausbau im Vergleich zur UKW-Verbreitung etwa zehnmal mehr Programmplätze bieten. Um technologische Entwicklungen nicht zu erschweren, wird der digitale Bereich daher für eine flexiblere Regelung zur Sicherung der Meinungsvielfalt geöffnet.

Zu Nummer 4:

In § 30 Abs. 3 Satz 3 wird die Rangfolge modifiziert, welche die MA HSH ihren Entscheidungen zur Kanalbelegung zugrunde zu legen hat, wenn in einer analogen Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommenden Rundfunkprogramme vorhanden sind (Buchstabe a). Diese Änderung ist erforderlich, weil bei im Wesentlichen gleichbleibender bzw. sogar sinkender Kapazität im analogen Kabel die Zahl der Rundfunkprogramme steigt.

Durch Buchstabe aa) wird in Nummer 1 die Bedeutung der von der MA HSH zugelassenen Rundfunkvollprogramme und Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information hervorgehoben. Diese Programme sollen wie die gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die Bürgermedien an erster Stelle weiterverbreitet werden. Bezogen auf die in Schleswig-Holstein ortsüblichen Programme aus Dänemark ergeben sich rechtlich keine Änderungen. Die sonstigen von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme und die sonstigen herangeführten Programme, auch die öffentlich-rechtlichen, stehen nachfolgend auf gleicher Stufe für die Auswahlentscheidung der MA HSH, wobei auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen sind (siehe Buchstabe bb, Nummer 3).

In 30 Abs. 4 erfolgt eine redaktionelle Korrektur bei der Verweisung (Buchstabe b).

Zu Nummer 5:

§ 37 wird an die durch den 9. RÄStV geänderte Fassung der §§ 47 bis 47f des Rundfunkstaatsvertrages angepasst. § 47 des Rundfunkstaatsvertrages war neugefasst

und die §§ 47a bis f gestrichen worden, wobei die Normen zum Datenschutz im Bundesdatenschutzgesetz und im Telemediengesetz des Bundes für anwendbar erklärt wurden.

§ 37 Abs. 1 verweist nun auf § 47 des Rundfunkstaatsvertrages (Buchstabe a). Da die Neufassung des § 47 des Rundfunkstaatsvertrages mit dem Verweis auf das Telemediengesetz in Absatz 1 und in den Absätzen 2 und 3 jetzt alle materiellen Regelungen der bisherigen §§ 47 bis 47f enthält, genügt hier eine pauschale Verweisung auf den § 47 des Rundfunkstaatsvertrages. Eine direkte Verweisung auf das Telemediengesetz würde indes nicht genügen, da die Regelungen der Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages, die spezielle Bestimmungen zu Daten für redaktionelle und journalistische Zwecke betreffen, so nicht erfasst wären.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 des MStV HSH verweist dagegen direkt auf § 13 Abs. 4 und 5 des Telemediengesetzes. So werden die Regelungen zu den technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die ein Veranstalter zu treffen hat, in den Medienstaatsvertrag eingebunden. Diese Regelungen befanden sich vorher in § 47a des Rundfunkstaatsvertrages, so dass dieser Verweis ersetzt werden muss (Buchstabe b).

Entsprechendes gilt für Absatz 8 des MStV HSH. Auch hier wird durch den Verweis auf das Telemediengesetz die Regelung des alten § 47a des Rundfunkstaatsvertrages in den Medienstaatsvertrag HSH übernommen (Buchstabe c).

Zu Nummer 6:

In § 38 Abs. 2 wird der Aufgabenkatalog der MA HSH geändert, und zwar mit dem Ziel, die Aufgabe der Medienkompetenzförderung bei der Anstalt zu stärken.

In Satz 2 Nr. 6 entfällt künftig die finanzielle Begrenzung von „fünf vom Hundert der Gesamtaufwendungen der der Anstalt gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel“. Künftig entscheidet die MA HSH autonom und im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, in welchem Umfang sie Mittel einsetzt, um Projekte zu fördern, die Dritte im Bereich der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik durchführen (siehe Buchstabe aa).

Außerdem werden die Aufgaben in Satz 3 Nr. 1 und 3 geändert (Buchstabe bb). Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 55 Abs. 4 Satz 2

Nr. 3, nach der die Medienstiftung HSH künftig keine Projekte der Medienkompetenzförderung mehr unterstützt, weil diese Aufgabe bei der MA HSH konzentriert werden soll. In Nummer 3 entfällt die Option der Anstalt „Gütesiegel für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten“ zu vergeben. Auch dies soll dem Ziel dienen, Kräftepotentiale der Anstalt stärker auf die Medienkompetenzförderung zu konzentrieren.

In § 38 Abs. 6 wird durch den neu angefügten Satz 2 geregelt, dass die von der MA HSH für Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz verhängten Bußgelder der Anstalt zustehen. Diese Regelung basiert auf § 90 Abs. 2 Satz 1 OwiG. Über die Verwendung der Bußgeldeinnahmen entscheidet der Medienrat (siehe Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 7:

In § 39 Abs. 2 Satz 2 erfolgen Änderungen im Aufgabenkatalog des Medienrats.

In Nummer 11 des Aufgabenkatalogs war bislang geregelt, dass Satzungen in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen sind. Die Neuregelung eröffnet nunmehr alternativ die Möglichkeit der Bekanntmachung im Internet. Dies dient der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung. Für die Internetbekanntmachung gelten im Einzelnen die Vorschriften des § 68 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Durch die Änderung in Nummer 13 des Aufgabenkataloges wird bestimmt, dass der Medienrat weiterhin die Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen über Telemedien trifft, während die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz künftig dem Direktor obliegt (siehe Nummer 9 Buchstabe b). Der Medienrat entscheidet auch über die Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldern, die von der Anstalt festgesetzt worden sind. Er entscheidet dies im Rahmen des Haushalts.

Ferner wird der Aufgabenkatalog um eine Nummer 14 erweitert. Im Zusammenhang mit der Verstärkung des Aufgabenbereiches der Anstalt, Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik zu fördern, die Dritte durchführen, wird festgelegt, dass der Medienrat die Förderentscheidungen trifft, die der Direktor vorbereitet. Der Medienrat entscheidet auch über die Förderrichtlinien. Damit werden die sachverständigen Erfahrungen der Mitglieder des Medienrates (§ 41 Abs. 1) auch für dieses Aufgabenfeld nutzbar gemacht.

Zu Nummer 8:

In § 45 entfällt der Absatz 3 mit der Bestimmung, dass der Medienrat mindestens einmal jährlich eine Fachtagung mit öffentlicher Fragestunde zu seiner Arbeit durchführt. Ihre Öffentlichkeitsarbeit gestaltet die Anstalt künftig umfassend autonom.

Zu Nummer 9:

Die Änderungen in § 47 Abs. 4 Satz 2 betreffen den Aufgabenkatalog des Direktors der Anstalt.

Durch Buchstabe a) wird in Nummer 10 klargestellt, dass seine Zuständigkeit für die Aufgabe, die Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK auszuführen, auch die Umsetzung der Entscheidungen umfasst, die diese Organe über Ordnungswidrigkeiten getroffen haben.

Durch Buchstabe b) wird dem Direktor eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen. Nach der neuen Nummer 11 ist er künftig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes zuständig. Nach diesen Vorschriften handelt beispielsweise ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 des Telemediengesetzes als geschäftsmäßiger Diensteanbieter eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, also seiner „Impressumpflicht“ nicht nachkommt. Da vermutet wird, dass solche Ordnungswidrigkeiten häufig auftreten könnten, soll der Direktor, und nicht – wie bei anderen Ordnungswidrigkeiten – der Medienrat (siehe § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13) zuständig sein. Dies soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Nummer 10:

Neben der kommerziellen regelt der Staatsvertrag auch die nichtkommerzielle Veranstaltung von Rundfunk (privater Rundfunk). Durch die Änderung in § 48 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass künftig auch von gemeinnützigen Rundfunkveranstaltern keine Rundfunkabgabe erhoben wird. Dadurch soll diese Form der Rundfunkveranstaltung gefördert werden.

Zu Nummer 11:

Durch Buchstabe a) wird in § 51 Abs. 1, der den Katalog der ordnungswidrigen Handlungen beinhaltet, in Nummer 1 die Verweisung auf den Rundfunkstaatsvertrag einer Neuregelung durch den 12. RÄStV angepasst. In § 49 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist eine neue Nummer 13 eingefügt worden, nach der ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt. Auch der Tatbestand dieser Ordnungswidrigkeit wird in den Medienstaatsvertrag HSH übernommen.

Durch Buchstabe b) erfolgen in § 51 Abs. 3 Satz 1 und 3 redaktionelle Korrekturen. Ferner wird ein neuer Satz 4 angefügt, der bestimmt, dass die von der MA HSH für Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 3 Satz 1 verhängten Bußgelder der Anstalt zustehen. Diese Regelung basiert auf § 90 Abs. 2 Satz 1 OWiG.

Zu Nummer 12:

Durch Nummer 11 wird § 55 des MStV HSH geändert, der die Regelungen zur Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages enthält. Ausgangspunkt dieser Änderung ist der geltende § 55 Abs. 5 des MStV HSH, nach dem die finanzielle Ausstattung der MA HSH rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2010 zu überprüfen ist. Im Juni 2008 hatten sich die Länder verständigt, eine Überprüfung schon 2009 durchzuführen. Durch Beschluss vom 18. Juli 2008 hatte darüber hinaus der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung aufgefordert, mit Hamburg zu prüfen, ob der MA HSH zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können, und zwar für die Medienkompetenzförderung.

Seit der Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein, die zum 1. März 2007 erfolgte, bis einschließlich für das Jahr 2009 sind den Ländern Haushaltspläne und für die Jahre 2007 sowie 2008 Jahresabrechnungen mit ausgeglichenem Ergebnis zur Genehmigung vorgelegt worden. Teilweise waren begrenzte Zuführungen zu Rücklagen möglich.

Im Februar 2009 hat die MA HSH ein Gutachten zur Evaluierung ihrer Finanzausstattung vorgelegt, das die TORMIN Unternehmensberatung, Hamburg, erstellt hat. Dieses Gutachten weist auch für das Jahr 2010 einen quasi ausgeglichenen Haushalt

aus. Ab 2011 werden Haushaltsdefizite dargestellt. Nach Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich, die das Gutachten aufzeigt und begründet, soll das Defizit 420 T€ im Jahr 2011 und 390 T€ im Jahr 2012 betragen. Auch für die darauf folgenden Jahre 2013 und 2014 wird – unter Berücksichtigung der vorgenannten Einsparungen - jeweils ein Defizit von ca. 350 T€ prognostiziert. Diese Prognosen basieren darauf, dass der Umfang der Aufgabenerfüllung der MA HSH unverändert bleibt.

Die Länder stimmen darin überein, dass die Ergebnisse des Gutachtens für die Jahre 2010 bis 2012 eine vertretbare und sachgerechte Finanzbedarfsermittlung darstellen und insbesondere Einsparpotenziale mindestens in dem aufgezeigten Umfang möglich sind. Bei den Prognosen für die Jahre 2013 und 2014 ist eine offenere Bewertung erforderlich. Eine ab 1. Januar 2013 mögliche Erhöhung der Rundfunkgebühr bleibt in der Prognose unberücksichtigt. Effizienzgewinne, die das Gutachten zu Recht aus der sich verstärkenden bundesweiten Zentralisierung der Aufgabenerfüllung der Medienanstalten sieht, werden nach Auffassung der Länder zu spät, und zwar erst ab 2014 in Rechnung gestellt.

Wegen der naturgemäß gegebenen Unsicherheiten bei längerfristigen Prognosen ziehen die Länder aus dem Gutachten und der Begleitung der Haushaltswirtschaft in der zurückliegenden Zeit zunächst durch Änderung des § 55 des MStV HSH Konsequenzen für die Finanzausstattung der MA HSH für die Jahre 2010 bis 2012. In einer Protokollerklärung wird die Übereinstimmung zum Ausdruck gebracht, dass im Jahr 2012 eine erneute Überprüfung der Finanzausstattung der MA HSH erfolgt.

Zu Buchstabe a): Die MA HSH wird für die Jahre 2011 und 2012 dadurch entlastet, dass sie in diesen beiden Jahren nicht – wie bisher vorgesehen - jeweils einen Betrag von 400 T€ an die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FF HSH) zahlen muss (§ 55 Abs. 2 Satz 2). Weitere Entlastung tritt ein, wenn von der MA HSH die Einsparpotenziale bei den Personal- und Sachkosten umgesetzt werden, die das TORMIN-Gutachten aufzeigt (75 T€ in 2011; 142 T€ in 2012). Für 2010 sind Rechtsänderungen zum Defizitausgleich nicht erforderlich, weil das Gutachten einen quasi ausgeglichenen Haushalt ausweist. In 2012 wird eine erneute Überprüfung der Finanzausstattung stattfinden, die die Rundfunkgebührenanpassung ab 2013 sowie insbesondere auch die bis dahin erzielten Effizienzgewinne aus der bundesweiten Zentralisierung von Aufgaben berücksichtigt.

Zu Buchstabe b): Darüber hinaus soll die MA HSH ab 2010 jährlich 183 T€ vom NDR, d. h. von der Medienstiftung erhalten, und zwar zweckgebunden und zusätzlich für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Medienkompetenzförderung, die Dritte

beabsichtigen und durchführen (§ 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3). Dies trägt der Entschlie-
ßung des Schleswig-Holsteinischen Landtags Rechnung. Die Medienstiftung zahlt
diesen Betrag aus den Mehreinnahmen, die ihr durch die Rundfunkgebührenerhö-
hung ab Anfang 2009 erwachsen sind. Gleichzeitig wird sie von der Aufgabe befreit,
Projekte der Medienkompetenzförderung finanziell zu unterstützen, da dieser Aufga-
benbereich bei der MA HSH konzentriert werden soll. Dies dient der Stärkung und Ef-
fizienz dieser Förderung.

Zu Buchstabe c): In § 55 entfällt Absatz 5, der bezogen auf die Finanzausstattung der
MA HSH eine terminierte Überprüfung vorsah. Die Länder haben die nächste Über-
prüfung der Finanzausstattung für das Jahr 2012 vorgesehen, also zu dem Zeitpunkt,
zu dem die nächste Anpassung der Rundfunkgebühr entschieden ist. Dies wird in ei-
ner Protokollerklärung zu § 55 dokumentiert.

Durch eine weitere Protokollerklärung ist festgehalten, dass die FF HSH Anfang 2010
von der MA HSH einen Betrag von 928 T€ erhält, der je nach Verwendung auch ei-
nen Zinsgewinn bei der FF HSH ermöglicht. Dieser Betrag entstammt einem Ausga-
benrest, der seit 1998 besteht, weil die damalige schleswig-holsteinische Landesme-
dienanstalt mit dem NDR einen Vertrag über die gemeinsame Verwendung eines
Rundfunkgebührenanteils geschlossen hatte, der jetzt aufgelöst wird. Für die FF HSH
entfällt dafür in den Jahren 2011 und 2012 der Betrag von jeweils 400 T€, der nach
geltendem Recht von der MA HSH an die FF HSH zu zahlen gewesen wäre. Ab 2013
ist die Zahlungspflicht der MA HSH wieder vorgesehen.

Für den NDR wird durch eine Protokollerklärung zu § 55 außerdem festgehalten,
dass er an dem vorgenannten Betrag von 928 T€ insoweit partizipiert, als dieser zu
einem wesentlichen Anteil für die Förderung von Fernsehproduktionen des NDR ver-
wendet wird.

Zu Nummer 13:

In § 58 entfallen die Absätze 2 bis 5, die Übergangsbestimmungen für die Organe der
Anstalt und die Personalvertretung enthalten, die nach Abschluss des Prozesses der
Fusion der damaligen Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der schles-
wig-holsteinischen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) überholt sind.

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 6 zum neuen Absatz 2.

Zu Artikel 2:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des 3. MÄStV HSH. Er tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2009 beide Länder ihre Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt haben. Ansonsten wird der Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos.